

Satzung **Deutscher Coaching- und Mediations-Verein e.V.** **(auch DCMV genannt)**

Präambel

Alle Bezeichnungen sind in der männlichen Form benannt. Sie gelten ebenso für weibliche Personen.

Sinn und Zweck dieses Netzwerkes ist der Austausch von Erfahrungen, Ideen und Informationen unter den Mitgliedern. Weiterhin werden durch Vorträge und Veranstaltungen Coaching und Mediation bekanntgemacht und zukünftige Vertriebswege erschlossen.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Deutscher Coaching und Mediations-Verein“ nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kempten mit dem Zusatz „e.V.“. Sitz des Vereins ist Kempten.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein hat folgenden Zweck:

- ⊕ Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke
- ⊕ Austausch von Informationen und Erfahrungen
- ⊕ Breiten Bevölkerungsschichten Coaching und Mediation näher zu bringen · Öffentlichkeitswirksame Interessenvertretung auf gesellschaftlicher Ebene
- ⊕ Stärkung der Rolle und Qualifikation der Coaches und der Mediatoren in der Außenwirkung
- ⊕ Die Mitglieder des DCMV empfehlen sich gegenseitig und handeln nach dem Prinzip: Ich empfehle Sie, Sie empfehlen mich. Wir profitieren beide davon.
- ⊕ Durch gemeinsame Werbeaufträge bessere Vernetzung und Bekanntmachung erzielen
- ⊕ Geschäftskontakte knüpfen und pflegen
- ⊕ Weiterbildende Maßnahmen durch Workshops und Veranstaltungen

1

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied der DCMV kann werden, wer den Vereinszweck unterstützt, und die Richtlinien und Leitbilder des Vereins akzeptiert.

Ordentliches Mitglied kann werden, wer

- Coach oder Mediator ist.

Anerkannt werden natürliche Personen, die eine Ausbildung mit einem Umfang von mind. 200 UE absolviert haben. Eine Zertifizierungsordnung wird erarbeitet, nach welcher der Coach und/oder Mediator sich regelmäßig weiterbilden muss und Praxisfälle nachweist.

Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu stellen. Über ihn entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend.

Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem/r Antragsteller/in mitzuteilen. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch schriftliche Austrittserklärung bis zum Ende des Geschäftsjahres
2. durch Streichung der Mitgliedschaft bei einjährigem Beitragsrückstand
3. durch Ausschluss aus wichtigem Grund, insbesondere bei grober Schädigung der Interessen des Vereins. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstand zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit
4. durch Ableben.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

Gründungsmitglieder sind unkündbar und nur durch eigene Kündigung in der Lage den Verein zu verlassen. Es ist diesen allerdings untersagt, den Verein im Ruf zu schädigen, wenn eine Mitarbeit nicht mehr gewünscht wird.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 5 Beiträge und Geschäftsjahr

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder zahlen den von der Mitgliederversammlung aufgrund von Vorschlägen der Vorstandschaft festgelegten Jahresbeitrag. Er ist im I. Quartal des Jahres fällig.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand, der aus dem Vorsitzenden und vier weiteren Vorstandsmitgliedern besteht

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung umfasst die Mitglieder des Vereins.

Der Vorstand hat die Mitgliederversammlung einmal jährlich, bis spätestens zum 30.04. eines Jahres einzuberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder diese schriftlich unter Angabe von Tagesordnungspunkten beim Vorstand beantragt oder die Mehrheit der Vorstandmitglieder dieses verlangt.

Die Einberufung der Versammlung erfolgt schriftlich via E-Mail durch den Vorsitzenden oder die Stellvertreter mit einer Frist von 4 Wochen unter Angabe der Tagesordnung. Anträge an die Mitgliederversammlung sind schriftlich spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung an die Vorstände zu richten.

Die Hauptversammlung beschließt über:

1. den Jahresbericht,
2. den Rechenschaftsbericht des Vorstandes für Finanzen,
3. die Entlastung des Vorstandes,
4. die Neuwahl (alle 2 Jahre) des Vorstandes und der Kassenprüfung,
5. Höhe des Jahresbeitrages,
6. vorliegende Anträge.

Über alle Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses muss von zwei Vorstandsmitgliedern unterschrieben werden. Die Niederschriften können von jedem Mitglied bei dem Vorsitzenden eingesehen werden. Jedes Mitglied ist stimmberechtigt. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder form- und fristgerecht geladen wurden. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. dem Vorsitzenden
2. den Stellvertretern (2)
3. dem Vorstand für Finanzen
4. dem Schriftführer

Der Vorstand wird mit einfacher Mehrheit auf Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.

Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.

Eine genaue Aufgabenbeschreibung der einzelnen Vorstandsmitglieder ist dem Organigramm zu entnehmen.

Die Einladungen zu den Vorstandssitzungen erfolgen in Schriftform via E-Mail unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von 7 Tagen. Eine Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden, die Zulassung von fachkundigen Gästen ist möglich.

Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden.

In dringenden Fällen kann die Abstimmung im Umlaufverfahren (d.h. schriftliche Zustimmung, auch per Fax oder E-Mail) erfolgen. Die Antwort hat hier innerhalb einer gesetzten Frist zu erfolgen. Bis Fristablauf nicht abgegebene Stimmen gelten als Enthaltung. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, die Stellvertreter.

Der Vorstandsvorsitzende und jeder seiner Stellvertreter vertreten den Verein jeweils einzeln gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vorstand ist unentgeltlich tätig. Die Vorstandsmitglieder erhalten jedoch Ersatz ihrer notwendigen Auslagen. Außerhalb des Tätigkeitsbereichs als Vorstandsmitglied erbrachte Leistungen werden regulär vergütet.

§ 9 Kassenprüfung

Der Kassenprüfer wird von der Jahresmitgliederversammlung auf Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Kassenprüfer hat die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben. Der Kassenprüfer hat die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 10 Änderung der Satzung

Eine Satzungsänderung muss in der Einladung zur Versammlung bekannt gegeben werden.

Sie kann mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder erfolgen.

Eine Änderung des Vereinszwecks bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.

§ 11 Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, hierzu müssen $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder zustimmen.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an einen vom Vorstand zu benennenden gemeinnützigen Verein.

Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt.

§ 12 Allgemeines

Sofern vom Registergericht Teile der Satzung beanstandet werden, ist der Vorstand berechtigt, diese Behebung der Beanstandung abzuändern.

Diese Satzung tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am 27. November 2009 beschlossen.

Die Gründungsmitglieder des Vereins zeichnen wie folgt:

	Unterschrift	Name in Druckbuchstaben
1.		
2.		
3.		
4.		
5.		
6.		
7.		
8.		
9.		
10		
11		
12		